

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 287.

Montag, den 14. October.

1833.

Der Anschluß an das preussische Zollsystem. *)

Bekanntlich hat die zweite Kammer, nachdem sie in vier geheimen Sitzungen am 9., 14., 16. und 17. September darüber berathen, dem von der sächsischen Regierung am 30. März zu Berlin mit der königlich preussischen, kurfürstlich und großherzoglich hessischen, königlich bayerischen und königlich württembergischen Regierung abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrag ihre Genehmigung ertheilt. Nachdem ziemlich viel dagegen gesprochen war, erklärten sich endlich bei der Abstimmung nach Namensaufruf 50 Stimmen dafür, nur 14 dagegen. — Dieser Gegenstand ist jetzt in der ersten Kammer der Finanzdeputation mit Zuziehung der erwählten Substituten zur Begutachtung übergeben worden, und wird nächstens wahrscheinlich auch in geheimer Sitzung berathen werden; an einen Widerspruch Seiten der ersten Kammer ist aber wohl nicht zu denken und die Sache als abgemacht anzusehen.

Sobald der Anschluß an das preussische Zollsystem in's Leben tritt (den 1. Januar 1834), fallen alle bisher bestandenen indirecten Abgaben weg (und damit wird wohl Männiglich zufrieden seyn, denn über die Mängel des jetzigen indirecten Abgabensystems ist wohl nur eine Stimme).

Dagegen wird:

1) von allen Waaren, welche aus einem nicht zu den Vereinstaaten gehörigen Lande kommen, ein Gränzzoll erhoben, und zwar (jedoch mit einigen minder bedeutenden Abänderungen) nach den Un-

*) Das Für und Wider der für den Handels- und Mesepias Leipzig, so hochwichtigen Anschließungsfrage ist zu seiner Zeit von kundigen Männern in Bezug auf unsere Stadt in diesen Blättern vielfach besprochen worden. Wir theilen dem Leser hier aus Nr. 225 des Landtagblattes den jetzigen Stand der Sache mit. D. Red.

sätzen des königlich preussischen Zolltarifs. Dieser Gränzzoll wird von Sachsen nur an der böhmischen Gränze erhoben, der von allen zu dem Zollverein gehörigen Staaten erhobene Zoll aber zu einer Cassen berechnet, und an die Cassen der einzelnen Staaten nach Verhältnis der Köpfezahl vertheilt.

2) Die Branntweinsteuer,
3) die Biersteuer von inländischem Biere,
4) die Weinsteuer von inländischem Weine,
5) die Tabaksteuer von inländischem Tabak,
werden ganz nach den im Königreich Preußen geltenden Sätzen erhoben.

6) Die Schlachtsteuer wird auf dem Lande wie in den Städten gleichförmig erhoben; beim Schlachten zum Haubverkauf wird nur die Hälfte der vom Schlachten des Viehs zum Verkauf festgesetzten Ansätze bezahlt. (Diese sind: von einem Ochsen 2 Thaler 16 Gr. bis 4 Thaler 16 Gr., von einer Kuh 1 Thaler 8 Gr. bis 2 Thaler, von einem Schweine 16 Gr. bis 1 Thaler, von einem Kalbe 6 Gr., einem Schöpß 4 Gr., einem Lamm, einer Ziege 2 Gr.)

Die Branntweinsteuer wird zum Vortheil der Gemeincasse der Staaten, welche gleiche Branntweinsteuer haben, erhoben, und das Königreich Sachsen erhält davon nach Verhältnis seiner Köpfezahl seinen verhältnismäßigen Antheil. Da in Preußen von oben bis unten bei weitem mehr Branntwein getrunken wird, als in dem nüchternen Sachsen, so wird Sachsen dabei nicht zu kurz kommen. Freilich werden die meisten sächsischen Branntweimbrennereien eingehen müssen, da sie die Concurrenz mit den in Preußen auf der hohen Stufe der Cultur stehenden Branntweimbrennereien nicht werden aushalten können.

Die preussische Branntweinsteuer beträgt ungefähr 3 Thaler vom Eimer zu 50 Grad.